

# Informationen zum Unfallversicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe

## 1. Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW

### 1.1 Versicherungsschutz von Bürgern

Übernehmen Bürger unentgeltlich Aufgaben, die zum rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Kommune gehören, so stehen sie dabei unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW.

Dies setzt voraus, dass die Tätigkeiten offenkundig in den Aufgabenbereich der Kommune fallen müssen. Sie stellt dann die Unternehmerin dieser Aufgaben dar. Eine Kommune wird beispielsweise dann als Unternehmerin angesehen, wenn die Tätigkeiten ihrem öffentlich-rechtlichen Aufgabengebiet zuzurechnen sind, sie die Tätigkeiten organisiert, überwacht und einteilt, d.h. Ort, Zeitpunkt, Art und Umfang der Arbeiten wesentlich bestimmt und Einflussmöglichkeiten auf die Helfer (Weisungsbefugnis) sowie Arbeitsmittel hat. Ferner wenn sie ggf. Organisationsmittel (Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und -kleidung) bereitstellt oder auf andere Weise finanzielle Leistungen erbringt, sie vertragliche und andere Rechtspflichten unmittelbar übernimmt (z.B. Einbeziehung in den Haftpflichtversicherungsschutz; sicherheitstechnische Unterweisung), insbesondere entstehende Aufwendungen (Kostenübernahme für spezielle Schulungen) bzw. ein sonstiges wirtschaftliches Risiko trägt und sie nach außen hin als Unternehmerin auftritt.

Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen Helfer ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich, um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, denn die Kommune muss gegenüber der Unfallkasse NRW bestätigen können, welche Personen als Helfer bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen

haben. Wir empfehlen Ihnen ergänzend eine Liste der Helfer anzufertigen, die Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält, damit im Falle eines Unfalls sofort die Daten für die Erstattung der Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW vorliegen.

**Versichert** sind dann alle Tätigkeiten, mit denen die Kommune die Bürger aus ihrem Aufgabenbereich beauftragt, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Auch bei der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen oder Besprechungen bei der Kommune sind die Helfer über die Unfallkasse NRW versichert, wenn sie auf Veranlassung der Kommune daran teilnehmen.

Eine **Beitragszahlung** und eine **Anmeldung** der Personen bei der Unfallkasse NRW ist nicht erforderlich.

Ein **allgemeiner Aufruf** an die Einwohner reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch **nicht** aus.

Vom **Versicherungsschutz ausgeschlossen** bleiben Aktivitäten, die die Bürger ohne Auftrag der Kommune innerhalb ihrer Privatsphäre mit den Flüchtlingen durchführen, wie z.B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse des Bürgers.

### 1.2 Versicherungsschutz von Asylbewerber/Flüchtlingen

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Asylbewerber, die im Auftrag der Kommune gemeinnützige Arbeiten ausführen. Nach § 5 Abs. 2 des Asylbewerberleis-

tungsgesetzes (AsylbLG) sollen Asylbewerber soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt bekommen. Für die zu leistende Arbeit wird den Asylbewerber gemäß § 5 Absatz 2 AsylbLG eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde ausbezahlt.

Bei diesen Tätigkeiten sind die Asylbewerber über die Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert, soweit diese im Auftrag der jeweiligen Kommune ausgeführt werden. Der Versicherungsschutz umfasst sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Auftrags ausgeführt werden einschließlich der damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Erleiden Asylbewerber infolge der Durchführung der gemeinnützigen Tätigkeiten einen Unfall, so trägt die Unfallkasse NRW die Kosten der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens. Verbleiben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zahlung einer Verletztenrente möglich. Anders als bei Beschäftigten besteht für die Dauer einer möglichen Arbeitsunfähigkeit jedoch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Verletzengeld, da durch die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 5 Abs. 2 AsylbLG kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und die Zahlung der Aufwandsentschädigung kein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes als Voraussetzung für die Verletzengeldzahlung darstellt.

Flüchtlinge, die im Auftrag der Kommune – auch außerhalb der sogenann-

ten gemeinnützigen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG – mit Arbeiten, wie z.B. Möbeltransporten, betraut werden, sind über die Unfallkasse NRW beitragsfrei und ohne Anmeldung gesetzlich unfallversichert.

Versicherungsschutz besteht sodann bei sämtlichen Tätigkeiten, mit denen sie von der Kommune beauftragt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen unmittelbaren Wege.

### 1.3 Versicherungsschutz von Helfern in den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen

Ehrenamtliche und hauptamtlich Tätige in den Hilfeleistungsunternehmen Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Feuerwehr und Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst, mit Ausnahme ihrer ambulanten und stationären Einrichtungen, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Internet: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)) versichert sind, zählen zu den Versicherten der Unfallkasse NRW.

### 1.4 Versicherungsschutz von Vereinsmitgliedern

Unter Versicherungsschutz stehen Personen, die sich als Mitglieder von privaten Organisationen (z. B. Vereine) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. schriftlicher Genehmigung der Kommune ehrenamtlich in der kommunalen Flüchtlingshilfe engagieren. Es ist jedoch sinnvoll, im Vorfeld eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Kommune und privater Organisation zu schließen, welche die beiden Parteien, den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten und die einzelnen konkret zu übertragenen Aufgaben erkennen lässt, damit im Falle eines Unfalls eindeutig von der Unfallkasse NRW festgestellt werden kann, welche Tätigkeiten versichert sind und welche nicht.

Insoweit sind in diesem Rahmen alle Tätigkeiten versichert, die im direkten bzw. ursächlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, auch Vorbereitungshandlungen. Ebenso werden vom Versicherungsschutz die damit verbundenen Wege sowie der Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit und zurück miteinbezogen. **Ein Versicherungsschutz ist ausgeschlossen**, wenn Vereinsmitglieder Tätigkeiten außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen übernehmen oder

sonstige vereinsinterne Arbeiten ausüben bzw. an Vereinssitzungen teilnehmen.

Dieser Versicherungsschutz besteht bei der Unfallkasse NRW ohne **Anmeldung** und ohne **Beitragszahlung**.

### 1.5 Versicherungsschutz von kommunalen Bediensteten:

Auch Angestellte der Kommunen sind weiterhin über ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Unfallkasse NRW versichert, wenn sie von ihrem Arbeitgeber andere - außerhalb ihres regulären Aufgabenbereichs liegende – Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Integrationshilfe für Flüchtlinge übertragen bekommen (z.B. Mitarbeit in Arbeitskreisen, sonstige Tätigkeiten).

Sofern ehemalige Bedienstete für Tätigkeiten eingesetzt werden, so sind auch diese vom Versicherungsschutz erfasst.

### 1.6 Unfallmeldung

Unfälle der vorgenannten Personen sind - genauso wie bei den Beschäftigten der Kommunen – der Unfallkasse NRW mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden. Diese können Sie hier herunterladen.

### 1.7 Leistungen

Die Unfallkasse NRW sorgt dafür, dass die durch einen Unfall oder durch eine Berufskrankheit geschädigten Personen eine frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Ausnahmsweise können auch Sachschäden, die an sogenannten Körperersatzstücken (z.B. Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden. Neben der Wiederherstellung der Gesundheit sorgen wir ggfs. auch für die berufliche und soziale Rehabilitation – damit sie, wie vor dem Unfall, wieder selbständig am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Bei bleibenden Körper- und Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir ggf. auch eine Rente.

### 1.8 Broschüren

Informationen zu unserem Leistungsspektrum finden Sie in unserer Broschüre „**Leistungen der Unfallkasse NRW**“ und zum Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen in der Broschüre „**Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement**“ (S 67). Diese und Weitere stehen Ihnen auf unserer Internetseite zum Herunterladen kostenfrei zur Verfügung (hier zum Download).

### 1.9 Arbeitsschutz

Nicht nur für die kommunalen Bediensteten, sondern auch für alle unentgeltlich tätigen Helfer einschließlich der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge gelten, wenn sie kommunale Aufgaben ausführen, die Arbeitsschutzvorschriften der Kommunen. Aus Gründen der Unfallprävention empfehlen wir bei Bedarf die in der jeweiligen Kommune zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit heranzuziehen.

## 2. Versicherungsschutz bei anderen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern

Bürger, die innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs z.B. der Kirche oder Vereinen tätig werden, können bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Internet: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)) versichert sein. Für Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für Unternehmen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege (z.B. Vereine für Flüchtlingshilfe, Diakonie, AWO, DRK) ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Internet: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)). Ausnahme: Die Unfallkasse des Bundes (Internet: <http://www.uk-bund.de>) ist zuständig für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie sonstige beim Deutschen Roten Kreuz Tätige. Die UK Bund ist auch zuständig für Personen, die für das Technische Hilfswerk tätig sind.

## 3. Sonstige Hinweise

Fragen zur Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen beantwortet die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Informationsbroschüre „Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“, die kostenfrei auf der Internetseite der BA heruntergeladen werden kann.

### Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Sankt-Franziskus-Straße 146,  
40470 Düsseldorf  
Tel. 0211 9024-0  
Fax 0211 9024-1355

## Versicherungsschutz kraft Gesetzes für ehrenamtlich bzw. unentgeltlich Tätige

Die gesetzliche Unfallversicherung bezieht neben Arbeitnehmern u.a. auch Personen mit ein, die freiwillig und in der Regel unentgeltlich oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im staatlichen oder kommunalen Bereich mitwirken. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch - SGB- VII.

Der Versicherungsschutz besteht automatisch, wenn die vom Gesetz genannten Kriterien in der Person und hinsichtlich der Tätigkeit erfüllt sind. Es bedarf also keiner Anmeldung bei der Unfallkasse NRW.

### 1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit, die **freiwillig**, also nicht im Rahmen eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ausgeübt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit setzt **Unentgeltlichkeit** voraus, es darf also keine echte Gegenleistung für die erbrachte Tätigkeit („Arbeitslohn“) gewährt werden. Sogenannte Aufwandsentschädigungen, wie die Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen, z.B. für Fahrten oder Materialien, sind für den Versicherungsschutz unschädlich und keine Vergütung im beschriebenen Sinne.

Außerdem muss auch ein „Amt“ wahrgenommen werden. Die ehrenamtlich tätige Person muss also eine **Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Institution** erfüllen. Schon einfachste Hilfstätigkeiten reichen hierfür aus; und sogar nur einmalige, gelegentliche, auf wenige Stunden beschränkte Verrichtungen (Führen eines Pferdes bei einem gemeindlichen Brauchtumsumzug; Wahlhelfer). Ist dieses Amt/diese Tätigkeit nicht gesetz- oder satzungsmäßig festgelegt, bedarf es einer gesonderten Übertragung und Beschreibung, z.B. in Form eines Auftrags.

### 2. Versicherte Personenkreise

#### 2.1 Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Institutionen (§ 2 Abs. 1 Nr.10a SGB VII)

Im Bereich der Unfallkasse NRW gilt das insbesondere für folgende Personengruppen und Tätigkeiten:

Versichert ist die ehrenamtliche Tätigkeit für **Gebietskörperschaften**, für **Einrichtungen des Schul- und Bildungswesens** oder **sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen** auf kommunaler oder Landesebene.

Hiervon werden also Personen erfasst, die für **nordrhein-westfälische Gemeinden**, das **Land NRW** oder eine **sonstige Körperschaft, Anstalt** oder **Stiftung des öffentlichen Rechts** im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse NRW oder deren Einrichtungen ehrenamtlich tätig werden.

Beispiele hierfür sind

- ehrenamtliche Mandatsträger (Stadt-, Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte, Beigeordnete),
- ehrenamtliche Naturschutz- oder Denkmalschutzbeauftragte,
- Elternbeiräte an Kindertagesstätten, Klassenpflegschaftsvorsitzende und -vertreter an Schulen und Hochschulräte an Hochschulen,
- Schülerlotsen, Elternlotsen
- Mitglieder von Ausländer-, Jugend-, Behinderten- und Seniorenbeiräten
- Schöffen und Zeugen
- Wahlhelfer

#### 2.2 Ehrenamtlich Tätige in privatrechtlichen Organisationen (z.B. Vereinen) § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Gesetzlich versichert sind ebenso Personen, die für **privatrechtliche Organisationen** (z.B. Vereine) tätig werden, welche **im Auftrag oder mit Zustimmung** einer Gebietskörperschaft öffentliche Aufgaben ausführen.

Dies sind Mitglieder oder sonstige Mitwirkende

- in einem **Sportverein**, der die Pflege der Rasenfläche der städtischen Sportanlage übernimmt,
- in einem **Kulturverein**, der die Neuarchivierung innerhalb der Stadtbücherei vornimmt,
- in einer **Naturschutzorganisation** bei kommunalen Tierschutzaktionen, wie der „Krötensammlung“.

### 2.3 Ehrenamtlich Tätige in Hilfeleistungsorganisationen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, DLRG, ASB, JUH, MHD) genießen ebenfalls Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW.

Eine **Broschüre zum Versicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in NRW** finden Sie in unserem Feuerwehrportal unter:

<http://www.unfallkasse-nrw.de/feuerwehrportal/leistungen/versicherungsschutz/>

### 2.4 Ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Gerichtswesens – Land NRW – (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)

Hier sind z.B. Laienrichter, amtlich bestellte Betreuer, bei der Unfallkasse NRW versichert.

### 2.5 Unentgeltlich, aber nicht ehrenamtlich! (Tätigkeit wie ein Beschäftigter) § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Versichert sind aber auch Bürger, die sich zwar nicht ehrenamtlich in diesem Sinne engagieren, jedoch **wie ein Beschäftigter** einer Kommune bzw. des Landes NRW arbeitnehmerähnlich tätig werden.

Dies kann auch für Personen in Betracht kommen, die Arbeiten für eine Kommune, das Land NRW oder eine andere kommunale oder Landeseinrichtung verrichten, ohne hierbei in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Oftmals handelt es sich dabei um unentgeltliche Tätigkeiten, die im Volksmund dann auch als „ehrenamtlich“ bezeichnet werden, obwohl sie es nach den Kriterien der gesetzlichen Unfallversicherung nicht sind.

So können beispielsweise Bürger versichert sein, die freiwillig und **ohne Arbeits- oder Werkvertrag**

- die Bauhofmitarbeiter bei der Renovierung des alten Dorfgemeinschaftshauses unterstützen,
- nach Absprache mit der Schulleitung die Klassenräume ihrer Kinder streichen,
- im Auftrag der Leitung eines städtischen Kindergartens die Kindergartengruppe bei einem Ausflug transportieren,
- als Eltern oder Dritte neben oder anstelle von Lehrpersonen diese bei ihren Aufgaben unterstützen, z.B. bei der Aufsichtsführung i.R.d. Schwimmunterrichtes oder bei Ausflügen.

### 3. Versicherungsschutz

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Amtes/ der übertragenen Aufgabe verbunden sind sowie die hierfür notwendigerweise zurückzulegenden Wege einschl. der Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück.

**Kein Versicherungsschutz besteht bei der Unfallkasse NRW** für Personen, die per Werkvertrag oder in werksvertragsähnlicher Art und Weise für eine öffentliche Institution tätig werden, da es dabei nicht um Tätigkeiten handelt, die ehrenamtlich, d.h. „der Ehre wegen“ und unentgeltlich ausgeübt werden.

Hier kann jedoch die **Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig** sein. Bei Vereinen ist dies in der Regel die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)).

Beispiele:

Die Mitglieder eines Wandervereins pflegen die Wanderwege im Gemeindegebiet und erhalten hierfür neben den angefallenen Fahrt- und Materialkosten auch eine Stundenvergütung.

Ein Heimatverein, dessen Sitz sich in einem städt. Gebäude befindet, unterstützt die Stadt bei dessen Renovierung und erhält hierfür einen langfristig angelegten Mietnachlass.

### 4. Tätigkeiten im Bereich von Friedhöfen, Forst- und Grünflächen

Bei Tätigkeiten im Bereich von Friedhöfen, Forst- und Grünflächen kann sich im Einzelfall auch die Zuständigkeit der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** ([www.svlfq.de](http://www.svlfq.de)) ergeben.